

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. Dezember 2014

38. Jahrgang / Nr. 46

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

296. Bekanntmachung gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

297. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 40 "Döser Nordfeld" Neunte Änderung

298. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 195 "Westlich Am Grooten Kamp"
299. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 194 „Nördliche Altenwalder Hauptstraße“
300. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 50 „Regersstraße“ Erste Änderung

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

296.

BEKANNTMACHUNG gemäß § 6 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Firma Wilhelm Stührenberg GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 13. Juni 2014 einen Antrag für ein Nassabbauverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 107 bis 110 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Gegenstand des Verfahrens ist die Erweiterung und Abbauertiefung im Nassabbauverfahren des bestehenden Sandabbaus in der Gemeinde Hagen, Gemarkung Wittstedt, Flur 5, Flurstücke 20/5 und teilweise 21/4.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des NUVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG in Verbindung mit Ziffer 1 c der Anlage 1 zum NUVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 1. Dezember 2014

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

297.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 40 "Döser Nordfeld" Neunte Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. September 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 40 „Döser Nordfeld“ Neunte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 24. November 2014
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

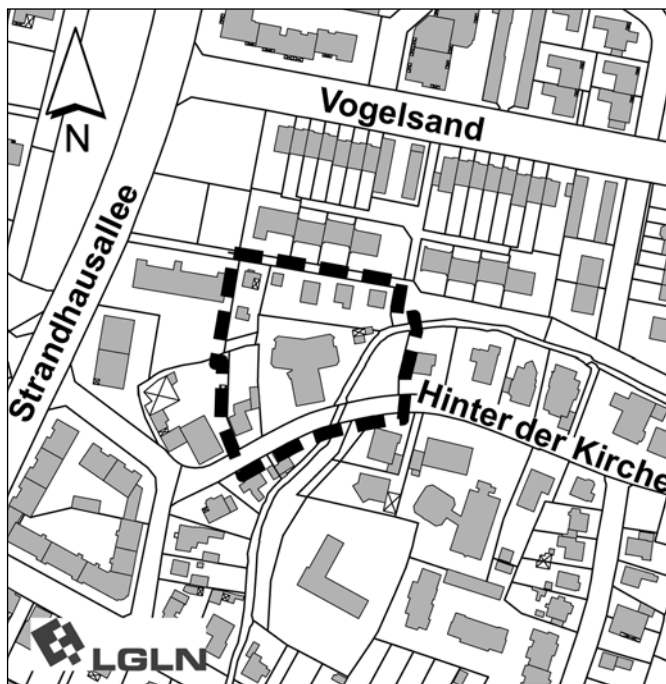
1. die Straße Hinter der Kirche im Süden,
2. die westliche Grenze des Grundstücks Hinter der Kirche 74E, 74F und 76 im Westen,
3. sowie einem Fuß- und Radweg im Norden und
4. die westliche Grenze des Grundstücks Hinter der Kirche 66 im Osten.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) (S. 316) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Septem-



ber 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtige kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 26. November 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

298.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 195 „Westlich Am Grooten Kamp“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 18. September 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 195 „Westlich Am Grooten Kamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 25. November 2014
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

1. die Straße Moorweg im Süden und Südwesten,
2. die östliche Grenze des Grundstücks Moorweg 3 im Westen,
3. sowie einem größeren Gehölzbestand in Höhe des Straßenende Am Grooten Kamp im Norden und
4. die Straße Am Grooten Kamp im Osten.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsbe-

rechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 26. November 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

299.

SATZUNG **der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 194** **„Nördliche Altenwalder Hauptstraße“**

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. April 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 194 „Nördliche Altenwalder Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 26. November 2014

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

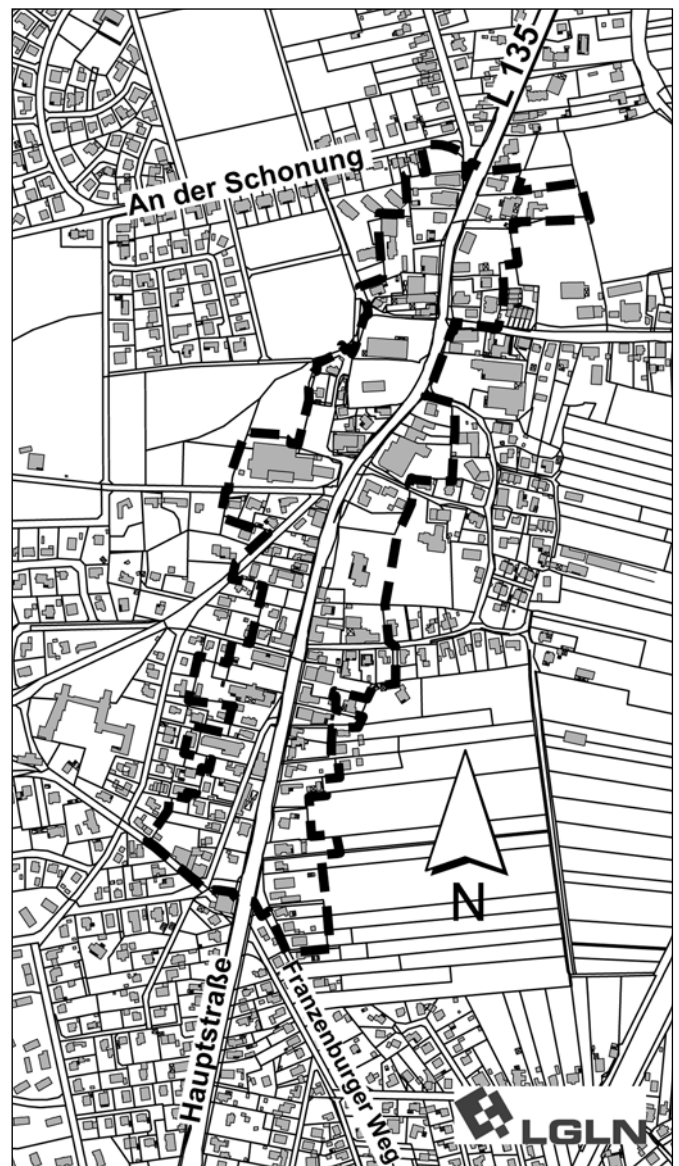
Der Geltungsbereich erstreckt sich entlang eines Teilabschnittes der Altenwalder Hauptstraße, der im Norden bis zur Einmündung zur Straße „An der Schonung“ und im Süden bis zur Einmündung zum Franzenburger Weg reicht.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht



fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsrechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 03. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

300.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 50 „Regerstraße“ Erste Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 29. Oktober 2014 diesen Bebauungsplan Nr. 50 „Regerstraße“ Erste Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

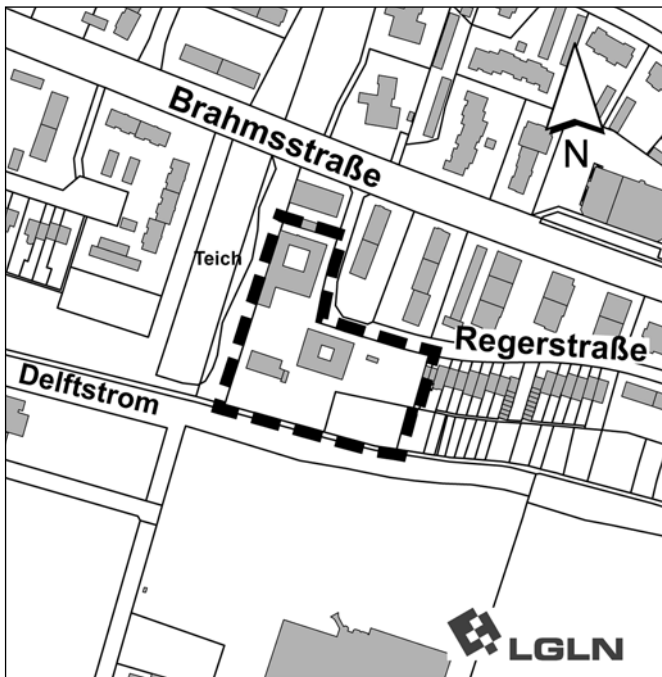
Cuxhaven, den 26. November 2014
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

1. Im Norden durch die Regerstraße
2. im Osten durch die Bestandswohnbebauung,
3. im Süden durch den Delftstrom und
4. im Westen durch Grünflächen.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er

die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 03. Dezember 2014

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften